

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau  
am Donnerstag, dem 18.06.2009,  
Feuerwehrdepot Prenzlau (Grabowstr. 50)

---

**Beginn:** 17.00 Uhr

**Ende:** 19.20 Uhr

**Anwesend:**

Herr Moser - Bürgermeister -

Stadtverordnete:

Herr Hirsch  
Herr Meyer  
Herr Richter  
Herr Dittberner  
Herr Hildebrandt  
Frau Kaufmann  
Frau Knudsen  
Frau Moser  
Herr Rohde  
Herr Haffer  
Herr Hoppe  
Herr Dr. Seefeldt  
Herr Stüpmann  
Herr Werner  
Herr Zierke  
Herr Brieske  
Frau Hahlweg  
Herr Melters  
Herr Rabe  
Herr Schön  
Herr Theil  
Herr Brämer  
Herr Scheffel  
Herr Dittmann  
Herr Haferkorn  
Herr Kirchner  
Herr Reichel

Fraktion:

CDU  
CDU  
CDU  
DIE LINKE.Prenzlau  
DIE LINKE.Prenzlau  
DIE LINKE.Prenzlau  
DIE LINKE.Prenzlau  
DIE LINKE.Prenzlau  
DIE LINKE.Prenzlau  
SPD  
SPD  
SPD  
SPD  
SPD  
SPD  
Bürgerfraktion  
Bürgerfraktion  
Bürgerfraktion  
Bürgerfraktion  
Bürgerfraktion  
Bürgerfraktion  
FDP  
FDP  
Wir Prenzlauer  
Wir Prenzlauer  
Wir Prenzlauer  
Wir Prenzlauer

Entschuldigt:

Herr Genschow

Fraktion:

CDU

Verwaltung:

Herr Dr. Krause  
Herr Dr. Heinrich  
Frau Oyczysk

Herr Dr. Blohm  
Herr Sommer  
Herr Schmidt  
Frau Schön  
Frau Schöttler  
Frau Brieske  
Herr Petschick

Gäste:

Herr Sternberg	Ortsvorsteher Dauer
Herr Suhr	Ortsvorsteher Seelübbe
Frau Bernhard	Beirat für Menschen mit Behinderung
Frau Beyer	Beirat für Menschen mit Behinderung
Herr Kramm	Seniorenbeirat
Herr Jahnke	Stadtwerke Prenzlau
Herr Töpke	Stadtwerke Prenzlau
Herr Schumacher	Wohnbau GmbH Prenzlau
mehrere Einwohner	

Pressevertreter:

Herr Schulze	Prenzlauer Zeitung
Herr Schmidt	Antenne Brandenburg
TV Angermünde lokal	

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Aufnahmegenehmigung für den RBB Brandenburg und das Angermünder Lokalfernsehen
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellen der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.04.2009
6. Bestätigung der Tagesordnung
7. Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)  
**(DS-Nr.: 40/2009)**
- 7.1. Änderungsantrag zur DS 40/2009 "Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)"  
**(DS-Nr.: 40-1/2009)**
8. Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen  
**(DS-Nr.: 44/2009)**
9. 1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)  
**(DS-Nr.: 65/2009)**
10. Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau nebst Anlagen 1 bis 4  
**(DS-Nr.: 66/2009)**

11. Tausch der Mittel aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung mit der Stadt Schwedt  
**(DS-Nr.: 73/2009)**
12. Außerplanmäßige Ausgabe Sanierung der Kindertagesstätte "Freundschaft" im Rahmen des Konjunkturpaketes II und des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung  
**(DS-Nr.: 72/2009)**
13. Überplanmäßige Ausgabe: Planung LAGA-spezifischer Maßnahmen  
**(DS-Nr.: 67/2009)**
14. Außerplanmäßige Ausgabe: Verkehrskonzept LAGA  
**(DS-Nr.: 68/2009)**
15. Überplanmäßige Ausgabe Straßenausbau B 198 - Alexanderhof  
**(DS-Nr.: 59/2009)**
16. Durchführung des städtebaulichen Realisierungswettbewerbes "Neustadt - Tor zum Unteruckersee"  
**(DS-Nr.: 74/2009)**
- 16.1. DS: 74/2009 Ergänzung  
**(DS-Nr.: 74-1/2009)**
17. Änderung der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH  
**(DS-Nr.: 79/2009)**
18. Veränderungen der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau  
**(DS-Nr.: 50/2009)**
19. Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung - 66.4)  
**(DS-Nr.: 61/2009)**
20. Bildung einer Arbeitsgruppe "Sozialpaket" und Entwurfserarbeitung eines Sozialpaketes  
**(DS-Nr.: 51/2009)**
- 20.1. Änderungsantrag zu DS: 51/2009 (Antrag Wir Prenzlauer - Bildung einer Arbeitsgruppe Sozialpaket)  
**(DS-Nr.: 51-1/2009)**
21. Buswartehäuschen (Wetterschutz) für die Haltestelle an der Stadtverwaltung (Diesterweg-Grundschule)  
**(DS-Nr.: 78/2009)**
22. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 22.1. Haushaltssperre  
**(DS-Nr.: 76/2009)**
- 22.2. Jahresrechnung 2008  
**(DS-Nr.: 49/2009)**
- 22.3. Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2009 (1. Quartal)  
**(DS-Nr.: 53/2009)**
- 22.4. Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2009)  
**(DS-Nr.: 56/2009)**
- 22.5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Quartal 2009  
**(DS-Nr.: 58/2009)**
- 22.6. Beteiligungsbericht 2007  
**(DS-Nr.: 69/2009)**

- 22.7. Untersuchungen zum Gewässerzustand des Unteruckersees  
**(DS-Nr.: 64/2009)**
- 22.8. LED - Beleuchtung Radweg Robert-Schulz-Ring bis Georg-Dreke-Ring  
**(DS-Nr.: 75/2009)**
- 22.9. Finanzielle Unterstützung des internationalen Städtenetzwerkes "Mayors for Peace" (MfP)  
**(DS-Nr.: 71/2009)**
- 23. Fragestunde der Stadtverordneten
- 23.1. Anfrage Reg.-Nr.: 6/2009 Vorbereitung der LAGA
- 24. Schließung der Sitzung

### **TOP 1. Eröffnung der Sitzung**

**Der Vorsitzende** eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung.

### **TOP 2. Aufnahmegenehmigung für den RBB Brandenburg und das Angermünder Lokalfernsehen**

Dem Angermünder Lokalfernsehen und dem RBB Brandenburg werden Drehaufnahmen während der Stadtverordnetenversammlung wie folgt genehmigt:

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

### **TOP 3. Einwohnerfragestunde**

- 1. Fragesteller: Frau Bernhard
- Thema: Erreichbarkeit der Stadtinfo durch Behinderte

**Frau Bernhard** weist darauf hin, dass die Stadtinformation am Marktberg keinen behindertengerechten Eingang hat. Wann ist mit einer Änderung zu rechnen?

**Der 1. Beigeordnete** informiert, dass das Problem der Stadt bekannt ist. Eine dauerhafte Lösung ist auf Grund der Haushaltssperre in diesem Jahr nicht möglich. Die finanziellen Mittel dafür werden in der Planung für 2010 berücksichtigt. Im Auftrag des Bürgermeisters schlägt **Herr Sommer** vor, vorläufig als Provisorium eine einfache Schräge aus Holz anzubringen.

- 2. Fragesteller: Herr Sternberg
- Thema: Parksituation vor dem Ärztehaus in der Grabowstraße

**Herr Sternberg** ist mit der Antwort des Bürgermeisters vom 29.05.2009 noch nicht zufrieden, denn bisher hat sich dort noch nichts getan. Er bittet um die ernsthafte Abarbeitung des Problems.

**Der Bürgermeister** antwortet, dass die Stadt Baulastträger dieser Straße ist. Ein Genehmigungsverfahren ist dazu notwendig.

#### **TOP 4. Feststellen der Beschlussfähigkeit**

**Der Vorsitzende** stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 26 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

#### **TOP 5. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.04.2009**

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

#### **TOP 6. Bestätigung der Tagesordnung**

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

#### **TOP 7. Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung) DS-Nr.: 40/2009**

##### **TOP 7.1. Änderungsantrag zur DS 40/2009 "Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)" DS-Nr.: 40-1/2009**

**Herr Melters und Herr Brämer nehmen teil.**

Zum Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

**Herr Haffer** korrigiert den Änderungsantrag in Punkt 1. und begründet diesen.

**Wortlaut:** Version: 2  
„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt folgende Änderungen zur DS: 40/2009 (Einwohnerbeteiligungssatzung):

1. § 2 Abs. (1) enthält folgende Fassung:

In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Prenzlau an den Bürgermeister oder an die **Stadtverordnetenversammlung** zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Der Vorsitzende hat das Recht, bei Bedarf Auskunft über die Identität des Fragestellers einzufordern.

2. In § 2 Abs. (2) wird in Satz 3 Wortmeldungen sollen ersetzt durch "Redezeit soll".

3. § 2 Abs. (3) erhält folgende Fassung: "Die Fragen sind mündlich oder schriftlich zu beantworten. Zuständig für die Beantwortung ist der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. des jeweiligen Ausschusses."

4. § 5 Abs. (1) erhält den der Brandenburger Kommunalverfassung entsprechenden Wortlaut: "Jeder hat das Recht sich in Angelegenheiten der Stadt mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid."

**Abstimmung: mehrheitlich mit der vorgenommenen Änderung angenommen**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der **geänderten** Anlage beigefügte Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung).“

**Abstimmung: mehrheitlich angenommen**

**TOP 8. Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen  
DS-Nr.: 44/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 9. 1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
DS-Nr.: 65/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999.“

**Abstimmung: mehrheitlich angenommen**

**TOP 10. Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau nebst Anlagen 1 bis 4  
DS-Nr.: 66/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als Anlage beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau nebst Anlagen 1 bis 4.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 11. Tausch der Mittel aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung mit der Stadt Schwedt  
DS-Nr.: 73/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zur Umsetzung der DS 34/2009 - Einsatz der Mittel aus dem "Konjunkturpaket der Bundesregierung" (Zulageninvestitionsgesetz) für die Kindertagesstätte "Freundschaft" - dem Tausch jener der Stadt Prenzlau zugewiesenen Mittel für den Bereich "sonstige Infrastruktur" in Höhe von 422.448 € gegen die Mittel der Stadt Schwedt aus dem Bereich "Bildung" in gleicher Höhe zu. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vereinbarungen mit der Stadt Schwedt schnellstmöglich abzuschließen und der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark vorzulegen.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 12. Außerplanmäßige Ausgabe Sanierung der Kindertagesstätte "Freundschaft" im Rahmen des Konjunkturpaketes II und des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung  
DS-Nr.: 72/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500.000,00 € für die Haushaltsstelle 46420.95610 (Sanierung Kita "Freundschaft").

Die Deckung erfolgt durch Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II sowie aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" (U3-Förderung) in Höhe von 1.243.000 €. Der Eigenmittelanteil in Höhe von 257.000 € wird aus der allgemeinen Rücklage finanziert.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 13. Überplanmäßige Ausgabe: Planung LAGA-spezifischer Maßnahmen  
DS-Nr.: 67/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 68.000,00 € für die Planung der LAGA-spezifischen Maßnahmen.  
Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt in Höhe von 23.000 € aus der Haushaltsstelle 61000.96003 - Planung Stadtpark, die fehlenden 45.000 € werden der Rücklage entnommen.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 14. Außerplanmäßige Ausgabe: Verkehrskonzept LAGA  
DS-Nr.: 68/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 € für das Verkehrskonzept LAGA.  
Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der Rücklage.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 15. Überplanmäßige Ausgabe Straßenausbau B 198 - Alexanderhof  
DS-Nr.: 59/2009**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 774.000,00 € für den vorgezogenen Ausbau der Ortsverbindung B 198 - Alexanderhof.  
Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt mit Eigenmitteln aus der Haushaltsstelle 63000 94064 (Wegeausbau Dedelow - Schönwerder) in Höhe von 266.000,00 € sowie beantragten Fördermitteln in Höhe von 508.000,00 €“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 16. Durchführung des städtebaulichen Realisierungswettbewerbes  
"Neustadt - Tor zum Unteruckersee"  
DS-Nr.: 74/2009**

**Der Vorsitzende** informiert, dass eine aktualisierte Anlage ausgereicht wurde.

**Herr Meyer** bringt im Namen der CDU-Fraktion einen Antrag - Verbesserung der Arbeit im Bauplanungsbereich/Bauleitplanung DS-Nr.: 80/2009 ein.

**Der Bürgermeister** erinnert daran, dass noch keine Fördermittel ausgereicht wurden. Er weist die Kritik des Antragstellers vehement zurück und informiert, dass das



Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) der Stadt Prenzlau ein gut durchdachtes Konzept bescheinigt hat.

**Herr Scheffel** fragt, ob eine üpla beantragt wird oder ob die fehlenden Mittel aus der Rücklage entnommen werden.

**Herr Dr. Heinrich** informiert im Auftrag des Bürgermeisters, dass eine verbindliche Bauleitplanung garantiert wird, so wie es vom Antragsteller gefordert wird. Auf die Frage von **Herrn Theil**, warum die Bürgerfraktion nicht Beteiligte im Preisgericht ist, weist er darauf hin, dass selbstverständlich alle Fraktionen Gäste im Preisgericht sind. Er bittet dieses Versehen zu entschulden.

**Der 1. Beigeordnete** ergänzt, dass eine überplanmäßige Ausgabe folgen wird.

**Der Bürgermeister** weist darauf hin, dass es sich um einen Wettbewerb handelt. Deshalb können nicht nur die ortsansässigen Firmen Berücksichtigung finden.

**Herr Brämer** gibt zu bedenken, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Finanzierung noch nicht gesichert ist. Der 1. Beigeordnete informiert, dass die Möglichkeit der Finanzierung gegeben ist, da Fördermittel zugesagt wurden.

Bezüglich des eingebrachten Antrages der CDU-Fraktion befragt **der Vorsitzende** den Antragsteller, ob es sich um einen Änderungsantrag zur DS: 74/2009 handelt.

**Herr Meyer** erklärt, dass es sich um einen eigenständigen Antrag handelt. Daraufhin erklärt der Vorsitzende, dass dieser Antrag in dieser Sitzung nicht behandelt werden kann, da er nicht Bestandteil der Tagesordnung ist.

Der Antragsteller stimmt einer Vertagung des Antrages in die nächste Beratungsfolge zu.

Im Ergebnis der Diskussion bringt **Herr Scheffel** im Namen der FDP-Fraktion den Antrag DS: 74-1/2009 ein.

**TOP 16.1. DS: 74/2009 Ergänzung**  
**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 74-1/2009**

**Wortlaut:** „Soweit die ausgewiesenen notwendigen finanziellen Mittel nicht durch Förderungen gedeckt werden können, werden sie aus der allgemeinen Rücklage entnommen“

**Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt**

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des städtebaulichen Realisierungswettbewerbes "Neustadt - Tor zum Unterruckersee"“

**Abstimmung: mehrheitlich angenommen**

**TOP 17. Änderung der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH**  
**DS-Nr.: 79/2009**

**Der Vorsitzende** weist auf eine redaktionelle Änderung im § 24 - Inkrafttreten hin. Diese Änderung wurde allen Stadtverordneten zu Beginn der Sitzung übergeben.

Die Frage von **Herrn Melters**, ob sich etwas finanziell für die Bürger ändert, beantwortet der **Bürgermeister** mit nein.

**Beschluss:** Version: 1  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindlichen Änderungen der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

Herr Jahnke und Herr Töpke verlassen die Sitzung.

**TOP 18. Veränderungen der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau  
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 50/2009**

Zu diesem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

**Herr Haffer** weist auf den letzten Absatz der Stellungnahme hin und bittet die Verwaltung um Prüfung, ob es nicht einfachere Wege zur Umsetzung des Antrages gibt.

**Herr Dr. Seefeldt** gibt zu bedenken, dass die Zahl der Mitglieder des Beirates, die keine Behinderung haben, die Zahl der behinderten Mitglieder nicht übersteigt.

**Der Bürgermeister** weist darauf hin, dass über die Mitglieder einzeln abgestimmt wird.

**Wortlaut:** „Die Fraktion DIE LINKE. Prenzlau beantragt, dass nachfolgend aufgeführte Änderung in die neue Hauptsatzung der Stadt Prenzlau eingearbeitet wird.  
§ 13 Absatz 2 Satz 2  
(neu) Mitglied des Beirates können Einwohner der Stadt Prenzlau sein, die sich für Belange behinderter Menschen einsetzen wollen.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 19. Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung - 66.4)  
Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 61/2009**

Zu diesem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

**Herr Kirchner** begründet den Antrag.

**Wortlaut:** „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, eine Änderungssatzung zur 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung - 66.4) unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte 1 und 2 zu erarbeiten und diese der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2009 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

1) § 5 a Abs. 2 Sondernutzungssatzung - "Sonderregelungen zur Sondernutzungen in der Friedrichstraße": Ausgenommen von den Sonderregelungen sind der Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Stadt Prenzlau ~~gemeinschaftlich~~ organisiert werden. Ausgenommen von den Sonderregelungen sind auch einzelne Händler und Gewerbetreibende der Stadt Prenzlau im Monat Dezember, die keiner Gemeinschaft angehören.

2) Anlage 1 - Gebührentarife zu § 8 der Sondernutzungssatzung, Abschnitt: B "Gebührenkatalog" Nr. 3.: ambulante Verkaufsstände:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) zum Verkauf von Wirtschaftsgütern                   | täglich 10,00 €                    |
| b) zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck              | täglich 10,00 €                    |
| c) zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken | täglich 10,00 € <del>31,00 €</del> |
| d) sonstiger Verkauf                                   | täglich 10,00 €                    |

**Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt**

**TOP 20. Bildung einer Arbeitsgruppe "Sozialpaket" und Entwurfserarbeitung eines Sozialpaketes  
Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 51/2009**

**Der Vorsitzende** gibt die Änderung des Antrages DS 51/2009 durch Herrn Reichel im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales bekannt.

"Im Wortlaut wird der **zweite Satz gestrichen.**

Dafür wird eingefügt:

**Je Fraktion können 1 Mitglied und der Bürgermeister sowie je 1 Mitglied der Beiräte in der Arbeitsgruppe mitarbeiten.**

Herr Melters bringt im Namen der Bürgerfraktion einen Antrag ein.

**TOP 20.1. Änderungsantrag zu DS: 51/2009 (Antrag Wir Prenzlauer - Bildung einer Arbeitsgruppe Sozialpaket)  
Antrag Bürgerfraktion DS-Nr.: 51-1/2009**

**Wortlaut:** „Der Antrag soll im Satz 3 wie folgt geändert werden:

Antrag Wir Prenzlauer: Diese Arbeitsgruppe wird beauftragt bis zum 17. August 2009...

Änderungsantrag Bürgerfraktion: Diese Arbeitsgruppe wird beauftragt, bis zu den nächsten Haushaltsberatungen..."

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**Der Bürgermeister** erklärt, dass die Bildung einer Arbeitsgruppe „Sozialpaket“ angebracht wäre. Er schlägt vor, dass sich die bisherigen Einreicher von Anträgen zu dieser Thematik erst einmal zusammen setzen sollten, um ein Arbeitspapier als Diskussionsgrundlage zu entwickeln.

**Herr Zierke** und **Herr Dr. Seefeldt** weisen darauf hin, dass die SPD-Fraktion bereits einen Antrag zur Gründung eines Sozialausschusses gestellt hat. Dieses wurde damals mehrheitlich abgelehnt. Sie sind der Meinung, dass innerhalb des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales eine Arbeitsgruppe gebildet werden kann. Seine Fraktion lehnt deshalb diesen Antrag ab.

**Der 1. Beigeordnete** verliest eine Stellungnahme des Justizars auf die Anfrage von Herrn Hoppe zur Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.

"Da ausweislich des Antrages lediglich eine Arbeitsgruppe und kein Ausschuss gebildet werden soll, findet das in § 43 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 2, Abs. 3 BbgKVerf für die Besetzung der Ausschüsse vorgesehene Hare-Niemeyer-Verfahren keine Anwendung. Anwendbar bleibt bei der Besetzung sonstiger Gremien § 41 Abs. 1 BbgKVerf, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt."

Der 1. Beigeordnete weist im Hinblick auf die Finanzlage darauf hin, was immer im Bereich „Sozialpaket“ passiert, es dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es können nur Mittel umverteilt werden.

**Herr Theil** stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung die Diskussion zu beenden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**Wortlaut:** Version: 2  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Arbeitsgruppe "Sozialpaket" zu gründen. **Je Fraktion können 1 Mitglied und der Bürgermeister sowie je ein Mitglied der Beiräte in der Arbeitsgruppe mitarbeiten.** Diese Arbeitsgruppe wird beauftragt, bis zu den nächsten **Haushaltsberatungen** einen Entwurf eines Sozialpaketes zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unter der Berücksichtigung der relevanten Drucksachen die bislang eingereichten und beratenden wurden zu erarbeiten. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, die betroffenen Drucksachen der Arbeitsgruppe zur Verfügung zu stellen.“

**Herr Theil** bittet um Auszählung der Stimmen.

**Abstimmung: 19/ 8/ 1 mehrheitlich angenommen**

**TOP 21. Buswartehäuschen (Wetterschutz) für die Haltestelle an der Stadtverwaltung (Diesterweg-Grundschule)  
Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 78/2009**

**Wortlaut:** „Der Bürgermeister wird beauftragt, die Versetzung des Buswartehäuschens (Wetterschutz) vom Gewerbegebiet Nord (ehemalige Wendestelle des Stadtbusses) an die Haltestelle vor der Stadtverwaltung/Diesterweggrundschule zu veranlassen.“

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**TOP 22. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**TOP 22.1. Haushaltssperre  
DS-Nr.: 76/2009**

Herr Dr. Seefeldt und Herr Scheffel verlassen die Sitzung.

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.2. Jahresrechnung 2008  
DS-Nr.: 49/2009**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.3. Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2009 (1. Quartal)  
DS-Nr.: 53/2009**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.4. Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2009)  
DS-Nr.: 56/2009**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Quartal 2009  
DS-Nr.: 58/2009**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.6. Beteiligungsbericht 2007**  
**DS-Nr.: 69/2009**

**Herr Zierke** bittet darum, zukünftig den Beteiligungsbericht an alle Stadtverordneten auszureichen. In diesem Zusammenhang bitten **Herr Haffer** und **Herr Richter** um die Bereitstellung aller Drucksachen nebst Anlagen, egal in welchem Ausschuss diese enden.

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.7. Untersuchungen zum Gewässerzustand des Unteruckersees**  
**DS-Nr.: 64/2009**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.8. LED - Beleuchtung Radweg Robert-Schulz-Ring bis Georg-Dreke-Ring**  
**DS-Nr.: 75/2009**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 22.9. Finanzielle Unterstützung des internationalen Städtenetzwerkes "Mayors for Peace" (MfP)**  
**DS-Nr.: 71/2009**

Auf Nachfrage von **Herrn Zierke**, wie die Stadt Mitglied geworden ist, antwortet der **Bürgermeister**, dass er bereits früher mündlich über die Mitgliedschaft unterrichtet hat. Ursprünglich handelte es sich um ein lockeres Bündnis von Bürgermeistern, die sich dafür einsetzen, dass ihre Region und möglichst die ganze Welt atomwaffenfrei wird. Mittlerweile ist der Kreis der Teilnehmer so groß geworden, dass die Organisation dieses Kreises Kosten verursacht, die durch einen Teilnehmer bzw. Initiator nicht mehr allein zu tragen sind. Auf Nachfrage von **Herrn Werner**, ob die 500,00 € doch noch aufgebracht werden können, antwortet der **1. Beigeordnete** mit „Nein“.

**Herr Haferkorn** schlägt vor, dass die Stadtverordneten 20,00 € von der monatlichen Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellen sollten.

**Herr Rabe** weist darauf hin, dass erst die Satzung bekannt sein muss, um eine Zahlung zu leisten.

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 23. Fragestunde der Stadtverordneten**

1. Fragesteller: Herr Zierke

Thema: 1. Willkommenstag in Uster - Wer vertritt die Stadt?

Antwort des Bürgermeisters: Herr Müller, evt. der 1. Beigeordnete, Sportvereine, PCC

**Herr Zierke** bringt im Namen von Herrn Dr. Seefeldt die Anfragen Reg.-Nr.: 7/2009 (Sitzmöbel in der Friedrichstraße) und Reg.-Nr.: 8/2009 (Verkehrsbelastung der Stadt durch Großlaster) ein. Die Antworten werden schriftlich erteilt. Des Weiteren wird die Anfrage Reg.-Nr.: 9/2009 (Schulsport) an den BKS-A 26.08.2009 eingebracht.

2. Fragesteller: Herr Theil  
Thema: Wildblumen Uckerpromenade  
Im Auftrag des Bürgermeisters antwortet **Frau Oyczysk**, dass in den nächsten Tagen nachgesät wird.

3. Fragesteller: Herr Brämer  
Thema: Waldfriedhof - Wie ist der Stand?  
Antwort **Bürgermeister**: Alle Auflagen sind erfüllt, so dass die Satzung in der nächsten Sitzungsfolge vorgelegt wird.

4. Fragesteller: Herr Haffer  
Thema: Verkehrsregelung Uckerpromenade  
Der **Bürgermeister** schlägt vor, die Notwendigkeit von Bedarfsampeln am Neustädter Damm nochmals auf den Prüfstand zu stellen. Ebenso ist zu prüfen, ob eine Ampel an der Schnelle installiert werden sollte bzw. andere geeignete Maßnahmen für sinnvoll erachtet werden.

#### **TOP 23.1. Anfrage Reg.-Nr.: 6/2009 Vorbereitung der LAGA**

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 6/2009 zur Kenntnis.

#### **TOP 24. Schließung der Sitzung**

**Der Vorsitzende** schließt die öffentliche Sitzung um 19.20 Uhr.

Anlagen zur Niederschrift  
Anlage 1  
Einwohnerbeteiligungssatzung  
Seite 16

Anlage 2  
**Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen**  
Seite 18

### Anlage 3

1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Seite 19

### Anlage 4

Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten)

Seite 24

### Anlage 1

Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)

vom:

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (HS) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachfolgend die Einzelheiten bestimmt.

Die Regelungen zum Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) sowie zum Bürgerbegehren/Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 2**

#### **Einwohnerfragestunde**

( § 4 Abs. 1 Nr. a der HS vom 04.02.09)

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Prenzlau an den Bürgermeister oder an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Der Vorsitzende hat das Recht, bei Bedarf Auskunft über die Identität des Fragestellers einzufordern.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Fragen sind mündlich oder schriftlich zu beantworten. Zuständig für die Beantwortung ist der Bürgermeister oder der Vorsitzende der



Stadtverordnetenversammlung bzw. des jeweiligen Ausschusses.

### **§ 3**

#### **Einwohnerversammlung**

( § 4 Abs. 1 Nr. b der HS vom 04.02.09)

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern in Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Prenzlau erörtert werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(3) Alle Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Prenzlau unterschrieben sein.

### **§ 4**

#### **Einwohnerunterrichtung**

( § 4 Abs. 1 Nr. c der HS vom 04.02.09)

(1) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohner der Stadt Prenzlau im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Jedermann hat das Recht, den schriftlichen Wortlaut der Drucksachen für die in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der regulären Öffnungszeiten des Bürgerservice-Empfang, in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung bis zum Tag der betreffenden Sitzung einzusehen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet neben der Unterrichtung gemäß Absatz 1 die Einwohner der Stadt Prenzlau über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere mittels regelmäßig erscheinender Publikationen, über die Internetseiten der Stadt Prenzlau sowie über die Medien.

**§ 5**  
**Petitionen**  
( § 16 BdgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht sich in Angelegenheiten der Stadt mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.

Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

(2) Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Der Vorsitzende unterrichtet den Bürgermeister über die eingegangene Petition. Liegt die inhaltliche Zuständigkeit beim Bürgermeister, hat der Vorsitzende ihm die Petition unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

Liegt die inhaltliche Zuständigkeit bei der Stadtverordnetenversammlung, bereitet der Hauptausschuss den Entscheidungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung vor.

(3) An den Bürgermeister gerichtete Petitionen werden vom Bürgermeister bearbeitet. Er informiert die Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise über den Eingang von Petitionen und veranlasst deren Bearbeitung. Der Bürgermeister gibt der Stadtverordnetenversammlung die ergangenen Bescheide zur Kenntnis.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den

---

Anlage 2

Satzung der Stadt Prenzlau  
über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen

vom:

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ( BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen.

## § 2 Grundsätze

Wird den Vertretern der Stadt Prenzlau vom Wirtschaftsunternehmen eine Vergütung als Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands gezahlt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands.

## § 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt pro Sitzung gewährt wird, gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe nachfolgend aufgeführte Beträge.

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt als zeitraumbezogene Pauschale gewährt wird (quartalsweise, jahresweise), gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe nachfolgend aufgeführte Jahresbeträge.

Unternehmen	Vorsitzender / Stellvertreter		Mitglieder	
	pro Sitzung oder	Höchstbetrag pro Jahr	pro Sitzung oder	Höchstbetrag pro Jahr
Stadtwerke Prenzlau GmbH	200 €	1200 €	125 €	750 €
Wohnbau GmbH Prenzlau				
Kommunale Wohnungsunternehmen Prenzlau Land GmbH	50 €	300 €	30 €	180 €
E.ON edis AG	300 €	1.200 €	250 €	1.000 €

## § 4 Abführung von Vergütungen

Vergütungen sind an die Stadt Prenzlau abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen.

Zur Überprüfung müssen die von der Stadt Prenzlau entsandten Vertreter im 1. Quartal jeden Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Prenzlau mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr waren.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den

---

# 1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom:

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999- 10/99 Seite 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 18.11.1999 wird wie folgt neu gefasst:

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 18.11.1999

#### Gebühren

Ta- rif- Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	EURO
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>			
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Antrag	20,00
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Exemplar	6,00
1.03	Anfertigung Statistischer Jahresberichte (Tätigkeitsberichte u.ä.)	je Exemplar	15,00
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

<b>2. Finanz-und Vermögensverwaltung</b>			
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigungen von Steuerquittungen/ Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	je Haushaltsjahr	3,00
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	2,00
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	3,00
2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadtkasse	je Einzahlungsvorgang	3,00
 <b>3. Liegenschaftsverwaltung</b>			
3.01	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
 <b>4. Ordnungswesen -Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise -</b>			
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
4.02	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
4.03	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
 <b>5. Bauwesen</b>			
5.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Vorkaufsrechtes nach  
§ 28 (1) BauGB

#### 5.02 Analoge Produkte

Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte  
(Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)

	je Datei	8,00
- Auszug PDF im Format DIN A 4	je Ausdruck	9,00
-Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Datei	10,00
- Auszug PDF im Format DIN A 3	je Ausdruck	12,00
- Auszug als Farbausdruck DIN A 3	je Datei	30,00
- Auszug PDF in größeren Formaten bis DIN A 0	je Ausdruck	33,00
- Ausdruck als Farbausdruck in größeren Formaten bis DIN A 0		

Auszug aus den digitalen Orthofotos

	je Datei	11,00
- Auszug PDF im Format DIN A 4	je Ausdruck	12,00
-Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Datei	15,00
- Auszug PDF im Format DIN A 3	je Ausdruck	17,00
- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3		

5.03 Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer je Hausnummer 15,00

5.04 Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch je Antrag 25,00

5.05 Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auffahrt nach Aufwand je angefangene Viertelstunde 8,75-15,00

#### 6 **Sonstige Verwaltungstätigkeit**

6.01 Erteilen von schriftlichen Auskünften und nach Aufwand je angefangene Viertelstunde 8,75-15,00

	Stellungnahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt		
6.02	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Prenzlau)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene Stunde	25,00
6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z.B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif-Nr. 5.02)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

*Abschriften, Durchschriften, anderweitige Vervielfältigungen*

6.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	2,00
6.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	4,00
6.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
6.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen)	je Seite	0,20
6.15	Anfertigen von Kopien		

6.16	A4-Format	je Seite	0,25
	Anfertigen von Kopien		
	A3-Format	je Seite	0,50
<i>Akteneinsicht</i>			
6.20	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausge- legt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Die Gebühren der Tarifnummern 1.04, 3.01, 3.02, 4.02, 4.03, 5.01, 5.05, 6.01, 6.02, 6.04, 6.12 und 6.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	15,00 €
gehobener Dienst	11,25 €
mittlerer Dienst	8,75 €

## Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt bekannt zu machen.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 4

## Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten)

vom:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 18.06.2009 mit DS. 66/2009 folgende "Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau" (nachfolgend NutzEntgO-Geodaten genannt) beschlossen:

§ 1 Begriffe .....	25
§ 2 Rechtliche Hinweise .....	25
§ 3 Nutzungsbedingungen.....	25
§ 4 Genehmigungsvermerk .....	26



§ 5 Datenabonnement .....	27
§ 6 Datenweitergabe an Dritte .....	27
§ 7 Wiederverkauf mit Datenanreicherung .....	27
§ 8 Bereitstellung der Daten im Internet durch den Nutzungsrechtsnehmer .....	28
§ 9 Tatbestand, Entgelt und Entgeltbefreiung.....	29
§ 10 Fälligkeit der Entgeltzahlung.....	29
§ 11 Haftung.....	29
§ 12 Kündigung, Vertragsbeendigung .....	30
§ 13 In-Kraft-Treten .....	30
Anlagen .....	30
Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau .....	31
Anlage 2: Antrag auf Nutzung kommunaler Geodaten.....	32
Anlage 3: Antrag auf weitergehende Nutzung kommunaler Geodaten .....	35
Anlage 4: Auflistung der durch Wiederverkauf mit Datenanreicherung getätigten Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau...	37

## **§ 1 Begriffe**

(1) Kommunale Geodaten im Sinne dieser NutzEntgO-Geodaten sind kommunale Informationen mit Raumbezug in digitaler Form, damit in Verbindung stehende Produkte (z.B. thematische Karten, Straßenverzeichnisse), Datenbestände in Geographischen Informationssystemen (GIS), Luftbilder bzw. Orthophotos und raumbezogene Geofachdaten. Soweit in dieser NutzEntgO-Geodaten Regelungen zu Karten oder Bildern getroffen werden, sind regelmäßig digitale Ausgabeformen der Geodaten inklusive Georeferenz gemeint.

(2) Nutzungsrecht ist das Recht, kommunale Geodaten gemäß dieser NutzEntgO-Geodaten zu einem festgelegten Verwendungszweck zu nutzen. Werden keine anderen Nutzungsbedingungen vereinbart, ist die Nutzung auf den privaten, nicht gewerblichen Gebrauch beschränkt.

## **§ 2 Rechtliche Hinweise**

(1) Kommunale Geodaten sind urheber- bzw. leistungsrechtlich geschützt (Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9.9.1965 und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7.6.1909, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).

(2) Kommunale Geodaten dürfen nur im Rahmen eines vertraglich vereinbarten einfachen Nutzungsrechtes nach § 31 (2) UrhG genutzt werden. Die zulässige Nutzung ist dabei auf den vertraglich genau zu bezeichnenden Verwendungszweck beschränkt. Die Bestimmungen des Urheberrechtes über einzelne Vervielfältigungen und / oder Umarbeitungen zum persönlichen Gebrauch bleiben unberührt.

(3) Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen werden gemäß §§ 106 und 108 UrhG geahndet.

## **§ 3 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Einräumung des Nutzungsrechtes an den kommunalen Geodaten erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt (Anlage 2) unterschrieben an die Stadt Prenzlau zu richten.

(2) Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn sowohl Antragsteller als auch Nutzungsrechtgeber den Antrag unterschrieben haben.

(3) Das erteilte Nutzungsrecht gilt nur für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Eine darüber hinausgehende oder andere Nutzung erfordert einen neuen Antrag bzw. eine Erweiterung des bestehenden Nutzungsrechts.

(4) Das Nutzungsrecht an den kommunalen Geodaten ist abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die Bedingungen des Nutzungsrechts nicht einhalten wird.

(5) Das Nutzungsrecht bezieht sich, wenn nicht anderes vereinbart, auf die Genehmigung die kommunalen Geodaten an bis zu 10 Arbeitsplätzen zu nutzen. Jede darüber hinaus gehende Nutzung bedingt eine anteilige Erhöhung des Entgelts gemäß Entgeltverzeichnis.

(6) Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Im Falle des Untergangs des Nutzers, der Gesamtrechtsnachfolge, der Veräußerung des vom Nutzer betriebenen Unternehmens etc. endet das Nutzungsrecht.

(7) Der Nutzer ist im Fall des Endes des Nutzungsrechts verpflichtet, alle bei ihm vorhandenen originalen Datenträger umgehend an die Stadt Prenzlau zurückzuliefern und Vervielfältigungen dieser Daten umgehend zu löschen bzw. Datenträger zu vernichten.

(8) Der Nutzer ist verpflichtet, der Stadt Prenzlau die Löschung der Daten und Vernichtung der Datenträger schriftlich durch eine rechtsverbindliche Erklärung mitzuteilen.

#### **§ 4 Genehmigungsvermerk**

(1) Die Stadt Prenzlau bleibt mit der Übergabe des Nutzungsrechts weiterhin Eigentümer der kommunalen Geodaten. Veröffentlichungen der Daten bzw. damit erzeugte Darstellungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Prenzlau zulässig. Gleiches gilt bei der Verwendung der kommunalen Geodaten für Werbezwecke, nicht kommerzielle Anwendungen und Unterlagen oder Sonstiges ohne damit einen direkten Erlös zu erzielen.

(2) Wurde die unter § 4 Abs. 1 genannte Verwendung der kommunalen Geodaten genehmigt, ist die Herkunft der Daten an deutlich sichtbarer Stelle in einem Genehmigungsvermerk wie folgt anzuzeigen:

*Nutzung der digitalen Geodaten mit Genehmigung der Stadt Prenzlau.*

*Kontrollnummer: [Prenzlau – Jahr – laufende Nummer]*

*Datengrundlage: [Digitale Stadtgrundkarte|Digitales Orthophoto]...*

(3) Ist die Angabe des Genehmigungsvermerks in Form eines Links im Internet vereinbart, ist der textliche Inhalt des Genehmigungsvermerks als Linktext oder Text zum Link und als alternativer Text (HTML ALT-Attribut) zu setzen. Der Stadt Prenzlau ist die Webadresse bekannt zu geben.

## **§ 5 Datenabonnement**

(1) Die Aktualisierung der Daten im Rahmen eines Datenabonnements, wenn gegeben, erfolgt i.d.R. jährlich. Es ist kein erneuter Antrag notwendig. Kürzere Aktualisierungszyklen können vereinbart werden.

(2) Die erste Datenlieferung wird gegen 100% des gesamten Entgeltes geliefert. Für die jeweiligen Aktualisierungslieferungen räumt der Nutzungsrechtgeber ein Rabatt gemäß gültigem Entgeltverzeichnis ein.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss kann ein Nutzungsrechtnehmer den Einzelvertrag in einen Abonnentenvertrag umwandeln.

## **§ 6 Datenweitergabe an Dritte**

(1) Die Weitergabe der digitalen kommunalen Geodaten durch den Nutzungsrechtnehmer an Dritte ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Nutzung ist.

(2) Ist eine weitergehende Nutzung der Geodaten der Stadt Prenzlau durch einen Dritten erlaubt, ist dieser durch den Datennutzer vertraglich zu binden. Dabei ist dem Dritten eindeutig der Umgang mit den Daten zu erläutern und auf den besonderen Schutz dieser Geodaten hinzuweisen.

(3) Die Weitergabe an Beauftragte des Nutzungsrechtnehmers zur Erfüllung ihres Auftrages ist gestattet, soweit der Nutzungsrechtnehmer durch eine schriftliche Vereinbarung mit seinem Beauftragten sicherstellt, dass die mit dem Nutzungsrechtgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen durch den Beauftragten einhalten werden. Dazu zählt, dass die Daten nur im Rahmen seiner Beauftragung verwendet, nach Gebrauch vollständig an den Nutzungsnehmer zurückgegeben und die digitalen Daten von seinen Datenverarbeitungsanlagen gelöscht werden. Bei der Abgabe von analogen Vervielfältigungen (Ausdrucke etc.) an den Beauftragten muss der vertraglich vereinbarte Genehmigungsvermerk auf jedem abgegebenen Stück wiedergegeben werden. Angaben zum Dritten sind auf einem Antragsformular (Anlage 3) zu machen.

(4) Möchte ein Dritter die Geodaten der Stadt Prenzlau über das dem Datennutzer zur Verfügung gestellte Nutzungsrecht hinaus nutzen, so hat sich dieser an die Stadt Prenzlau zu wenden und ein entsprechendes Nutzungsrecht gemäß der NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau zu beantragen.

(5) Der Nutzer haftet für alle Verstöße des Dritten gegen das dem Nutzer bewilligte Nutzungsrecht.

## **§ 7 Wiederverkauf mit Datenanreicherung**

(1) Unter Wiederverkauf mit Datenanreicherung werden folgende Nutzungen verstanden:

- Die abgegebenen kommunalen Geodaten sind Bestandteil eines kommerziellen Produktes.
- Das kommerzielle Produkt enthält weitere Bestandteile wie Daten aus anderen Quellen.
- Das kommerzielle Produkt enthält die kommunalen Geodaten entweder in unveränderter oder überarbeiteter Form.
- Das kommerzielle Produkt wird stückweise verkauft, z.B. Softwarelizenz.

(2) Wird durch den Nutzungsrechtnehmer ein neues Produkt gemäß § 7 Abs. 1 erstellt, ist eine Veräußerung dieses Produktes nur mit Genehmigung der Stadt Prenzlau gestattet. Ein entsprechender Antrag ist auf einem Antragsformular zu stellen (Anlage 4).

(3) Der Nutzer muss die Käufer des Produktes in geeigneter Weise auf die folgenden Nutzungsbeschränkungen hinweisen, denen die von der Stadt Prenzlau bereitgestellten Daten unterliegen.

- Die Daten dürfen nur im Zusammenhang mit dem Produkt verwendet werden.
- Die sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Daten richten sich nach den Regelungen des Urheberrechtsgesetz (UrhG).

(4) Der Nutzer hat der Stadt Prenzlau halbjährlich eine Übersicht über die getätigten Verkäufe, auf dem Formblatt (Anlage 4), zu übergeben.

(5) Handelt es sich beim Wiederverkauf mit Datenanreicherung um die Erstellung eines kommerziellen Produktes in Form von analogen oder digitalen Publikationen oder sonstigen Druckerzeugnissen ist binnen einer Woche nach Erscheinen des jeweiligen Produktes ein Belegexemplar kostenfrei an die Stadt Prenzlau zu senden.

(6) Sofern der vertraglich vereinbarte Verwendungszweck die Erstellung eines kommerziellen Produktes ist, das in direkter Konkurrenz zu einem Produkt der Stadt Prenzlau steht, verpflichtet sich der Nutzungsrechtnehmer, mit dem Endverkaufspreis seines Produktes den des betreffenden kommunalen Produktes nicht zu unterschreiten.

## **§ 8 Bereitstellung der Daten im Internet durch den Nutzungsrechtsnehmer**

(1) Wird durch die Stadt Prenzlau das Nutzungsrecht eingeräumt, die Daten im Internet bereitzustellen, erfolgt dies nicht exklusiv und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkt. Der Zugang zur jeweiligen Website muss dabei unentgeltlich möglich sein. Ein Genehmigungsvermerk ist analog § 4 Abs. 2 und 3 an geeigneter Stelle anzubringen.

(2) Sollen die Geodaten der Stadt Prenzlau Bestandteil eines Entgeltes im Internet werden, hat der Datennutzer sein Geschäftsmodell darzulegen und genau auszuweisen, welche Internetentgelte er für die Geodaten der Stadt Prenzlau kalkuliert hat. Der Nutzungsrechtsgeber behält sich das Recht vor, Mindestsummen vorzugeben.

(3) Der Nutzungsrechtsnehmer muss gewährleisten, dass ein Download, die Nutzung als Dienst und das Ausdrucken der zur Nutzung bereitgestellten Geodaten der Stadt Prenzlau nur mit Genehmigung des Nutzungsrechtsgebers möglich ist. Hierzu muss der Nutzungsrechtsnehmer diese Nutzungsrechte beantragen (Anlage 2).

(4) Der Nutzungsrechtsgeber erhält bei begründetem Verdacht der Falschabrechnung Einsicht in die Steuer- und Abrechnungsunterlagen des Nutzungsrechtsnehmers.

### **§ 9 Tatbestand, Entgelt und Entgeltbefreiung**

(1) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzungsrechtsnehmer der kommunalen Geodaten.

(2) Das Nutzungsentgelt setzt sich gemäß gültigem Entgeltverzeichnis aus dem Bereitstellungsentgelt (je nach Art der kommunalen Geodaten) und dem Herstellungsentgelt (Aufbereitung, Export, Konvertierung in andere Datenformate, Ergänzung bzw. Umarbeitung) zusammen.

(3) Das anliegende Entgeltverzeichnis (Anlage 1) regelt als Bestandteil dieser NutzEntgO-Geodaten Tatbestände, Einheiten und Sätze der Entgelte für die Nutzung der kommunalen Geodaten.

(4) Die Landesministerien und ihre nachgeordneten Einrichtungen sowie die Katasterbehörde des Landkreises können die kommunalen Geodaten entgeltfrei nutzen, sofern durch die Stadt Prenzlau mit der jeweiligen Einrichtung ein Kooperationsvertrag zur gegenseitigen kostenfreien Nutzung von Geodaten geschlossen wurde.

(5) Für die Abgabe von Geodaten an Studenten von Universitäten und Fachhochschulen wird ein verringertes Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis eingeräumt. Das Nutzungsrecht gilt jedoch nur für die jeweilige Studien-, Projekt-, Diplomarbeit o.ä.

### **§ 10 Fälligkeit der Entgeltzahlung**

(1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Geodaten und für die anfallende Datenaufbereitung ist ohne jeden Abzug mit Zugang des Bewilligungsschreibens fällig.

(2) Die Stadt Prenzlau übersendet dem Nutzungsrechtsnehmer die kommunalen Geodaten nach Zahlung des Entgeltes entsprechend der vereinbarten Nutzungsbedingungen.

(3) Die Entgelte für Wiederverkauf mit Datenanreicherung nach § 7 sind jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.

(4) Die Entgelte für die Bereitstellung von Geodaten im Internet nach § 8 sind jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.

### **§ 11 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser NutzEntgO-Geodaten entstehen. Zusätzlich ist der durch vertragswidriges Verhalten eventuell erzielte Erlös an die Stadt Prenzlau abzugeben. Außerdem kann der Nutzer von der künftigen Nutzung von kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau ausgeschlossen werden.

(2) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.

(3) Die Stadt Prenzlau führt die digitalen Geodaten mit der erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau. Festgestellte Fehler sind der Stadt Prenzlau mitzuteilen.

(4) Die Stadt Prenzlau haftet nicht für irgendwelche Schäden (z.B. aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen oder sonstigen Informationen oder von Daten), die aufgrund der Verwendung der kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau oder des Unvermögens, sie zu verwenden, entstehen.

## **§ 12 Kündigung, Vertragsbeendigung**

(1) Der Nutzungsrechtsnehmer und der Nutzungsrechtgeber können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung kündigen.

(2) Bei Änderungen der zugrunde liegenden Entgeltregelungen kann eine Preisanpassung durch den Nutzungsrechtgeber durchgeführt werden. Der Nutzungsrechtsnehmer kann den Vertrag nach Mitteilung der Preisanpassung fristlos kündigen, falls er durch die Preisanpassung benachteiligt wird.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese NutzEntgO-Geodaten tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den

Anlagen

**Anlage 1:** Entgeltverzeichnis zur NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau

**Anlage 2:** Antrag auf Nutzung kommunaler Geodaten

**Anlage 3:** Antrag auf weitergehende Nutzung kommunaler Geodaten

**Anlage 4:** Auflistung der durch Wiederverkauf mit Datenanreicherung getätigten Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau

## Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	EURO
<b>1 Digitale kommunale Geodaten</b>			
<b>1.1 Rasterdaten</b> (Datenformate: TIFF/TFW und auf Anfrage)			
1.1.1	Stadtgrundkarte 1:1000 (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)	je 0,25 km <sup>2</sup>	11,00
1.1.2	Digitales Orthofoto (Bodenauflösung 10 cm, Farbe, Auswahl nur aus vorliegender Kachelung 500 m x 500 m)	je Kachel (0,25 km <sup>2</sup> )	30,00
<b>1.2 Vektordaten</b> (Datenformate: SHP, DXF, DWG und auf Anfrage)			
1.2.1	Stadtgrundkarte 1:1000 (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)	je 0,25 km <sup>2</sup>	21,00
<b>1.3 Digitale Stereobildpaare</b>			
1.3.1	Digitale Stereobildpaare	Gesonderter Nutzungsrechtsvertrag	
<b>1.4 Sonderkarten, Datenaufbereitung</b>			
1.4.1	individuelle Bereitstellung thematischer Karten oder Daten	nach Aufwand je angefangene 15 Minuten: 11,25 €	
1.4.2	Datenaufbereitung (Koordinatentransformation, Umwandlung Datenformat etc.)	nach Aufwand je angefangene 15 Minuten: 11,25 €	
<b>2 Verzeichnisse</b> (Datenformate: CSV, TXT)			
2.1	Straßentabelle / Straßenverzeichnis (Straßenname, Orts-/Gemeindeteil)	je Datei	21,00
2.2	weitere Zusatzinformationen (statistische Bezirke etc.) zur Straßentabelle (zur zusammen mit 2.1)	je Zusatzinformation	4,00
<b>3 Nutzungsrechte digitaler Daten</b>			
<b>3.1 Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung digitaler Daten im internen Bereich (Mehrplatzlizenzen)</b>			
3.1.1	Nutzung an bis zu 10 Arbeitsplätzen	mit dem Preis nach 1 und 2 abgegolten	
3.1.2	Nutzung an bis zu 20 Arbeitsplätzen	1,5-fache des Preises nach 1 und 2	
3.1.3	Nutzung über 20 Arbeitsplätze	2-fache des Preises nach 1 und 2	
<b>3.2 Erteilung von Genehmigungen zur Veröffentlichung (keine kommerzielle Nutzung, z.B. Tagungsführer, Dissertationen, Bekanntmachungen o.ä.)</b>			
	Veröffentlichungsgenehmigungen (Genehmigungsvermerk muss an geeigneter Stelle angebracht werden)	je Genehmigung	2-fache des Preises nach 1 und 2

#### **4 Abgabe von digitalen Produkten an Auszubildende und Studenten von Universitäten und Fachhochschulen**

Auszubildende und Studenten erhalten einen Preisnachlass von 50 % des Preises nach 1 und 2.

#### **5 Datenabonnement (soweit gegeben)**

Für eine kontinuierliche Datenanforderung wird ein Preisnachlass von 30 % des Preises nach 1 und 2 pro Fortführung eingeräumt. Die erstmalige Bereitstellung wird jedoch mit 100 % der jeweiligen Kosten berechnet.

### **Anlage 2: Antrag auf Nutzung kommunaler Geodaten**

gemäß NutzEntgO-Geodaten für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau

- Antrag auf verbindliche Nutzung digitaler Geodaten  
 Bitte um Preisauskunft zur Nutzung digitaler Geodaten

#### **Angaben zum Antragsteller**

Firma Telefon (für Rückfragen)

Name, Vorname E-Mail (für Rückfragen)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

#### **Art des Vertrages (§ 4 NutzEntgO-Geodaten)**

- Einzelvertrag  
 Abonnementvertrag:  abweichendes Intervall

#### **Gewünschte Geodaten**

##### **Art der Geodaten**

- Stadtgrundkarte  
 Digitale Orthofotos (TIFF/TFW)  
 Stereo-Luftbilder (TIFF/TFW)  
 sonstige thematische Geodaten / Geofachdaten

##### **Ausschnitt**

Bitte genau angeben.

- Koordinaten (ETRS89):  linke untere Ecke  
 rechte obere Ecke

- siehe Anlage



### ***Inhalt, Themen***

- Fachthemen
- Layerauswahl
- individuelle Inhaltskombination

### ***Datenformat***

- ESRI-Shape
- DXF
- DWG
- TIFF:      Kompression  unkomprimiert  LZW  
                    Auflösung                  dpi
- andere Rasterdaten: Datenformat  
  Auflösung                  dpi

### **Verwendungszweck und Arbeitsplätze**

#### ***Verwendungszweck***

Bitte genau beschreiben.

z.B. Projekt, Publikation, Webauftritt

#### ***Anzahl der Arbeitsplätze***

### **Sonstiges**

- Ich hole die Bestellung persönlich ab, bitte informieren Sie mich telefonisch.
- Ich bitte um Zusendung meiner Bestellung. Mir ist bekannt, dass zusätzlich Kosten für Porto und Verpackung anfallen.

### **Erklärung**

Ich versichere, dass meine o.g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass die unberechtigte Nutzung der Geodaten den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich der Stadt Prenzlau mitzuteilen.

Ich erkenne die NutzEntgO-Geodaten für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau an.

---

(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsnehmer)

Durch Nutzungsrechtsgeber anzugeben.

Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

Aktenzeichen des Vertrages:

Kontrollnummer(n) der Genehmigung:

Verwendungszweck	Kontrollnummer

Prenzlau, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsrechtsgeber)

### **Anlage 3: Antrag auf weitergehende Nutzung kommunaler Geodaten**

Erweiternder Antrag zu Anlage 2: Antrag auf Nutzung kommunaler Geodaten

#### **Angaben zum Antragsteller**

Firma

Telefon (für Rückfragen)

Name, Vorname

E-Mail (für Rückfragen)

Straße, Hausnummer

**Aktenzeichen des Vertrages (gemäß  
Anlage 2)**

PLZ, Ort

**Kontrollnummer der Genehmigung (ge-  
mäß Anlage 2)**

Folgende Angaben sind gemäß NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau je nach Verwendungszweck bitte anzugeben.

#### **Dienstleistung durch Dritte (§ 5 NutzEntgO-Geodaten)**

Angaben zum Dritten

Firma

Telefon (für Rückfragen)

Name, Vorname

E-Mail (für Rückfragen)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

#### **Wiederverkauf mit Datenanreicherung (§ 6 NutzEntgO-Geodaten)**

Zweck

Art und Umfang

#### **Bereitstellung der Daten im Internet (§ 7 NutzEntgO-Geodaten)**

Zweck

Art und Umfang

Webadresse

#### **Erklärung**

Ich versichere, dass meine o.g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass

die unberechtigte Nutzung der Geodaten den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich der Stadt Prenzlau mitzuteilen.

Ich erkenne die NutzEntgO-Geodaten für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau an.

---

(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsnehmer)

---

**Durch Nutzungsrechtsgeber anzugeben.**

Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

Aktenzeichen des Vertrages:

Kontrollnummer(n) der Genehmigung:

Verwendungszweck	Kontrollnummer

Prenzlau, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsrechtsgeber)

**Anlage 4: Auflistung der durch Wiederverkauf mit Datenanreicherung getätigten Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau**

gemäß NutzEntg0-Geodaten für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau

**Angaben zum Nutzungsrechtsnehmer**

Firma Telefon (für Rückfragen)

Name, Vorname E-Mail (für Rückfragen)

Straße, Hausnummer Aktenzeichen des Vertrages

PLZ, Ort Kontrollnummer der Genehmigung

Produkt	Auftraggeber, Kunde	Bruttosumme (Euro)

**Erklärung**

Ich versichere, dass meine o.g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass die unberechtigte Nutzung der Geodaten den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich der Stadt Prenzlau mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsnehmer)

----- Ende der Anlagen -----

Hoppe  
Vorsitzender der Stadtverordnetenver-  
sammlung

Moser  
Bürgermeister